

S a t z u n g

Traditionsverband Heimatschutzbataillon 763 – Ansbacher Jäger

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 30. März 2006 gegründete Verein führt den Namen „Traditionsverband Heimatschutzbataillon 763 – Ansbacher Jäger“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und künftig den Zusatz e. V. tragen.
- (2) Der Sitz des Vereines ist Ansbach.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Fortführung der Tradition des Heimatschutzbataillons 763 – „Ansbacher Jäger“, die Förderung und Pflege der Verbindung zu Reservisten, ehemaligen Angehörigen des Heimatschutzbataillons 763, aktiven Soldaten, Soldaten und Reservisten der NATO und anderen befreundeten Staaten, sowie die Pflege der Verbindung und Freundschaft zur ehemaligen Patenstadt Ansbach
- (2) Der Verein stellt sich folgende besondere Aufgaben:
 - a.) Durchführung von Vorträgen und Diskussionsveranstaltungen
 - b.) Teilname an militärischen und sportlichen Ausbildungen und Wettkämpfen sowie deren Organisation und Durchführung
 - c.) Betreuung / Hilfe der in Not geratenen Mitglieder
 - d.) Arbeit in der kriegs- u. wehrgeschichtlichen Forschung
 - e.) Förderung des Gedanken der Völkerverständigung
 - f.) Pflege der Tradition
 - g.) Pflege der Kameradschaft
 - h.) Gemeinsame Aktivitäten in der Freizeitgestaltung
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und erstrebt keinen Gewinn.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, der sich mit den Zielen des Vereines identifiziert.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung, durch den Vorstand.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Eingangs der schriftlichen Beitrittserklärung, bei dem Vorstand des Vereins und der Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt muss zum 31.10.vor Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
 - b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - c) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat
 - d) oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeträge in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beträge nicht eingezahlt hat.
- (3) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Gründe sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Jedes Mitglied, das sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt. Sie soll möglichst im ersten Halbjahr einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder erschienen sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder. (§33 BGB)
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand 30 min nach Beginn, erneut eine Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist dann unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Mitgliederversammlungen sind mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand des Vereins schriftlich einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sein.
- (5) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (6) Die Mitgliederversammlung tagt unter dem Vorsitz des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
- (7) Bei der Entlastung des Vorstandes und seiner Neuwahl übernimmt ein durch einfache Mehrheit gewähltes Mitglied der Mitgliederversammlung die Leitung der Versammlung.
- (8) Die Wahlen erfolgen schriftlich, es ist jedoch auch Wahl durch Aklamation gestattet, wenn kein Einspruch seitens eines Mitgliedes erhoben wird.
- (9) Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer, bei dessen Abwesenheit, von einem anderen Mitglied des Vorstandes, Protokoll geführt.

Das Protokoll muss enthalten:

- a.) Ort und Tag der Mitgliederversammlung
- b.) Den Namen des Vorsitzenden und des Schriftführers
- c.) Zahl der erschienen Mitglieder
- d.) Die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- e.) Die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie den Mitgliedern fristgerecht mitgeteilt wurde
- f.) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
- g.) Die gestellten Anträge, sowie die Beschlüsse von Wahlen
Das Abstimmungsergebnis ist jeweils anzugeben. Bei Wahlen müssen die Gewählten mit Vor- und Zunamen bezeichnet werden. Beschlossene Satzungsänderungen sind im Wortlaut wiederzugeben. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Entlastung des Kassiers,
 - Festsetzung der Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Bestimmung von zwei Kassenprüfern,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Dem Vorsitzenden, drei Stellvertretende Vorsitzende, Kassier, Schriftführer sowie mindestens zwei Beisitzer.

- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Vorstand zur rechtsgültigen Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und der 1. Stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt

(4) Alle Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

(5) Scheidet während des laufenden Jahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so beruft der Vorsitzende mit Einverständnis der Mehrheit der übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann in den Vorstand.

(6) Scheidet der Vorsitzende während des laufenden Jahres aus, übernimmt der 1. Stellvertreter bis zur folgenden Mitgliederversammlung die Leitung des Vereines und beruft einen Ersatzmann als 3. Stellvertreter in den Vorstand.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Tätigkeiten des Vereines im Sinne der in § 2 gestellten Aufgaben, wickelt die laufenden Geschäfte ab und verwaltet das Vermögen des Vereins.

(2) Er soll halbjährlich wenigstens einmal zusammentreten. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand hat bei Anschaffungen / Investitionen über 1.000,00 € für jedes Rechtsgeschäft, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

(4) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Der Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung, mit Einfacher Stimmenmehrheit, festgelegt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird im Laufendem Jahr kein Beitrag zurückerstattet.

(2) Das Einziehen der Mitgliedsbeiträge erfolgt bargeldlos und wird vom Vorstand organisiert.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer führen vor der Jahreshauptversammlung eine ordentliche Kassenprüfung durch. In der Jahreshauptversammlung erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

1. Nach der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Sachvermögen dem Verein für militärische Heimatgeschichte Frankenhöhe e.V. zu.
2. Geldvermögen fällt je zur Hälfte dem Verein für militärische Heimatgeschichte Frankenhöhe e.V. und einem Hilfsfond der Stadt Ansbach für Bürger in Not zu.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung, am 30. März 2006, in Kraft.